



VERORDNUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN (BEHÖRDENENTSCHÄDIGUNGSVER- ORDNUNG BEV)

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich.....	2
Art. 2	Grundsatz.....	2
Art. 3	Stundenansatz.....	2
Art. 4	Sitzungsgeld und Protokollführung	2
Art. 5	Weiterbildung.....	2
Art. 6	Städtische Mitarbeitende	3
Art. 7	Stellvertretung.....	3
Art. 8	Rapportierung/Auszahlung.....	3
Art. 9	Gemeinderat	3
Art. 10	Pensen	4
Art. 11	Stadtrat	4
Art. 12	Sozialbehörde.....	4
Art. 13	Primarschulpflege	4
Art. 14	Wahlbüro.....	5
Art. 15	Beratende Kommissionen der Behörden.....	5
Art. 16	Anpassung	5
Art. 17	Sozialversicherungsabzüge	5
Art. 18	BVG-Abzüge	5
Art. 19	Abgangsentschädigung	6
Art. 20	Inkraftsetzung.....	6

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden der politischen Gemeinde Uster.

² Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

Art. 2 Grundsatz

¹ Soweit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Pauschalstunden zugeteilt sind, sind damit pauschal alle zu erfüllenden Aufgaben abgegolten.

² Dazu kommt i.d.R. ein Sitzungsgeld.

³ Sehr aufwändige Aufgaben oder zusätzliche Aufgaben können zusätzlich entschädigt werden.

Art. 3 Stundenansatz

Behördentätigkeit wird ohne andere Regelung mit Fr. 50.00/Stunde entschädigt.

Art. 4 Sitzungsgeld und Protokollführung

¹ Alle an einer protokollierten Sitzung anwesenden Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Damit sind die regulären Vor- und Nachbereitungen abgegolten.

² Das Sitzungsgeld beträgt für

- Einfachsitzungen bis 2 Std.: Fr. 76.00
- Doppelsitzungen bis 4 Std.: Fr. 152.00

³ Für die Teilnahme an Konferenzen und für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden Behörden- und Kommissionsmitglieder wie folgt entschädigt:

Halbtag: Fr. 203.00

Ganzer Tag: Fr. 405.00

⁴ Die Regelung bezüglich Spesen, Reisekosten und Verpflegung erfolgt analog der Regelung der Personalverordnung.

⁵ Für beigezogene Expertinnen/Experten kann das Präsidium eine Entschädigung festlegen.

⁶ Die Protokollführung wird mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld bzw. bei Nichtmitgliedern mit einem doppelten Sitzungsgeld entschädigt.

Art. 5 Weiterbildung

¹ Die Weiterbildung der Behördenmitglieder ist wichtig.

² Für externe Kosten wird jährlich ein Betrag budgetiert.

Art. 6 Städtische Mitarbeitende

¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Vertretung in Kommissionen u.a.m. keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn Sie dafür den regulären Lohn erhalten.

² Erhalten sie für diese Aufgaben keinen regulären Lohn, bekommen sie die gleichen Entschädigungen wie entsprechende Mitglieder.

Art. 7 Stellvertretung

Hat ein Behördenmitglied eine längerdauernde/zeitintensive Stellvertretungsaufgabe zu übernehmen, so ist die Entschädigung durch die Behörde zu regeln.

Art. 8 Rapportierung/Auszahlung

¹ Jahresbeträge > Fr. 12'156.00 werden anteilmässig monatlich ausbezahlt.

² Die übrigen Entschädigungen werden Ende Amtsjahr abgerechnet.

³ Die Abrechnung/Auszahlung erfolgt aufgrund von Präsenzlisten und unterschriebener Rapporte.

⁴ Weitere Entschädigungen sind via Präsidium zu rapportieren und werden durch die Verwaltung innert 2 Monaten ausbezahlt.

⁵ Für die Auszahlung der Pauschalentschädigungen sind keine Rapporte/Präsenzlisten notwendig.

⁶ Auf Antrag können Akontozahlungen geleistet werden.

Art. 9 Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten entschädigt:

Als Mitglied des Gemeinderates:

- - Mitglied Gemeinderat: Fr. 2'533.00/Jahr
- - Erstes Vizepräsidium Gemeinderat zusätzlich: Fr. 1013.00/Jahr
- - Präsidium Gemeinderat zusätzlich: Fr. 7'091.00/Jahr

Als Mitglied einer Kommission:

- - Mitglied Kommission: Fr. 2'533.00/Jahr
- - Präsidium Kommission zusätzlich: Fr. 2'533.00/Jahr
- - Sitzungsgeld

² Referentinnen/Referenten der vorberatenden Kommissionen an Gemeinderatssitzungen können bis 2 Stunden pauschal Fr. 102.00 bzw. bei länger als 2-stündigen Vorbereitung auch die Mehrzeit abrechnen.

Art. 10 Pensen

Die Anstellungspensen der Mitglieder des Stadtrates sind:

- Präsidium Stadtrat 80 %
- Präsidium Primarschule 80 %
- Vizepräsidium Stadtrat 45 %
- restliche Mitglieder Stadtrat 40 %

Art. 11 Stadtrat

¹ Die Mitglieder des Stadtrates erhalten pauschal entschädigt:

- Präsidium Stadtrat: Fr. 169'178.00/Jahr
- Präsidium Primarschule: Fr. 153'982.00/Jahr
- Vizepräsidium Stadtrat: Fr. 87'121.00/Jahr
- restliche Mitglieder Stadtrat: Fr. 76'991.00/Jahr
- Pauschale Spesenentschädigung: Fr. 3'241.00/Jahr

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 12 Sozialbehörde

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten entschädigt:

- Mitglieder Sozialbehörde: Fr. 4'559.00/Jahr
- Vizepräsidium: Fr. 9'117.00/Jahr
- Präsidium (Stadratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

Art. 13 Primarschulpflege

¹ Die Mitglieder der Primarschulpflege und Lehrpersonenvertretungen, erhalten pauschal entschädigt:

Die Mitglieder erhalten entschädigt:

- Mitglied: Fr. 18'235.00/Jahr
- Vizepräsidium: zusätzlich Fr. 4'559.00/Jahr
- Präsidium (Stadratsmitglied): Keine spezielle Entschädigung

² Weitere Entschädigungen wie Sitzungsgelder werden nicht ausgerichtet.

³ Die Lehrpersonenvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.

Art. 14 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für Urnendienst sowie Auszähldienst entschädigt:

- pro Stunde: Fr. 35.00
- angefangene Stunden werden auf ½-Std. aufgerundet.

Art. 15 Beratende Kommissionen der Behörden

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten entschädigt:

- Externe Kommissionspräsidien bzw. als Sitzungsleitung pauschal:
Zusätzliches einfaches Sitzungsgeld
- Mitglied: Sitzungsgeld

Art. 16 Anpassung

¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen.

² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.

Art. 17 Sozialversicherungsabzüge

¹ Auf allen Entschädigungen werden die ordentlichen Sozialversicherungsprämien abgezogen.

² Kein Abzug für Sozialversicherungsprämien erfolgt für Spesenentschädigung.

³ Mitglieder des Stadtrates und der Primarschulpflege sind gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Sie übernehmen die Hälfte der Prämien.

Art. 18 BVG-Abzüge

Personen, die gemäss dem Reglement der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich pflichtig sind, sind entsprechend zu versichern.

Art. 19 Abgangsentschädigung

¹ Die Präsidien von Stadtrat und Primarschulpflege erhalten bei unverschuldeter Beendigung des Amtes, insbesondere Nichtwiederwahl für eine weitere Amtsperiode, eine Abgangsentschädigung in folgender Höhe:

Alter	Amtszeit: 1 Legislatur	Amtszeit: 2 Legislaturen	Amtszeit: 3 Legislaturen und mehr
35 – 45 Jahre	2 Monatslöhne	4 Monatslöhne	6 Monatslöhne
46 – 55 Jahre	4 Monatslöhne	8 Monatslöhne	12 Monatslöhne
56 – 64 Jahre	6 Monatslöhne	12 Monatslöhne	12 Monatslöhne
> 65 Jahre	-	-	-

² Der Anspruch erlischt bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Allfällige Lohn- und Erwerbsdifferenzen werden ausgeglichen.

Art. 20 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung ist am 4. Oktober 2010 durch den Gemeinderat beschlossen worden.

² Sie ersetzt diejenige vom 19. November 2001 mit den seitherigen Änderungen.

³ Sie tritt auf Beginn der jeweiligen Amtsdauer im Jahr 2010 in Kraft.

Teilrevisionen

Bis Februar 2019 berücksichtigt.